

Gremium: Stadtverordnetenversammlung (Stadt Groß-Bieberau)
 Sitzungsnummer: StaVo/030
 Sitzungstermin: Montag, 30. Juni 2025
 Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
 Sitzungsende: 22:46 Uhr
 Sitzungsort: Bürgerzentrum, Alte Schule Sitzungssaal (OG), Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

gedruckt am: 19.08.2025

Niederschrift vom 30.06.2025 Stadtverordnetenversammlung (Stadt Groß-Bieberau)

Gaydoul, Jochen

TAGESORDNUNG:



Öffentlicher Teil:

Stand vom: 31.07.2025 08:05

- | | | |
|---------|--|---|
| TOP 01: | Friedhof Groß-Bieberau: Gestaltung der Freiflächen für Wiesenurnengräber
Umsetzung "Bauabschnitt 2" | 🔒 |
| TOP 02: | Berichte und Mitteilungen | 🔒 |
| TOP 03: | Einführung eines kommunalen Entsiegelungswettbewerbs
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus StaVo. 31.03.2025 TOP 04 | |
| TOP 04: | Neuwahl von Ortsgerichtsmitgliedern | 🔒 |
| TOP 05: | Bauleitplanung der Stadt Groß-Bieberau
Aufhebung der 12 ha - Begrenzung für Photovoltaikanlagen in Groß-Bieberau | |
| TOP 06: | Obdachlosensatzung | |
| TOP 07: | Fundtierstation Münster - Grundsatzbeschluss | 🔒 |
| TOP 08: | Fortführung der Arbeitsgemeinschaft AGGL - Grundsatzbeschluss | 🔒 |
| TOP 09: | Beschaffung von Strom und Gas | |
| TOP 10: | 2. Änderungssatzung zur Spielapparatesteuersatzung | 🔒 |
| TOP 11: | Anpassung der KiTa-Gebühren - Neufassung der Gebührensatzung für die städtische Kindertagesstätte | 🔒 |

gedruckt am: 19.08.2025

Gaydoul, Jochen

- TOP 12: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Beitritt der Stadt Groß-Bieberau zum Landschaftspflegeverband Darmstadt-Dieburg e.V. 
- TOP 13: Antrag der SPD Fraktion:
Reduzierung der Parlamentssitze 

Öffentlicher Teil:

TOP 01: **Friedhof Groß-Bieberau: Gestaltung der Freiflächen für Wiesenurnengräber
Umsetzung "Bauabschnitt 2"**

Sachbearbeiter/in: Jürgen Loos

Sachvortrag:

Der Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr, hat in seiner Sitzung am 12.06.2025 TOP 01, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Bauen und Verkehr empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den in der heutigen Sitzung vorgestellten Planentwurf für "Bauabschnitt 2" zuzustimmen und "Bauabschnitt 2" umzusetzen.

Erläuterung:

In der Sitzung am 12.06.2025 stellte der Landschaftsarchitekt, Herr Backhaus-Barnett, seinen überarbeiteten Entwurf vor, und beantwortete Fragen aus dem Ausschuss.

Auch heute erläutert Herr Backhaus-Barnett vom Planungsbüro den Entwurf und stellt sich den Fragen der Stadtverordnetenversammlung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den zur heutigen Sitzung vorgelegten Entwurf für "Bauabschnitt 2", für die Gestaltung der Freiflächen für Wiesenurnengräber auf dem Friedhof Groß-Bieberau, umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	1
Anwesende Mitglieder:	21

genehmigt

Dateianlagen:



friedhof_entwurf_bauabschnitt_2.pdf



ruga-2025-06-30.pdf

gedruckt am: 19.08.2025

Gaydoul, Jochen

TOP 02: Berichte und Mitteilungen

Sachbearbeiter/in: Waldemar Stetter

Sachvortrag:

Bürgermeisterin Anja Vogt informiert über folgende Themen:

Termine:

01.07. Verbandsversammlung der Gemeinschaftskasse - Dadina Städte- und Gemeindebeirat

03.07. AES Jubiläum 125 Jahre - Senio Verbandsversammlung

06.07. Pellkartoffelfest (Hof Tkalec)

06.07. bis 13.07. Sommercamp frz. Kinder und Jugendliche aus Montmeyran in Groß-Bieberau

12.07. 50 Jahre Angelsportverein

28.07. Kulturverein "the riwwles" Schmiede oder Bürgerzentrum

28.07. bis 15.08. Kita geschlossen; Notbetreuung für die erste Woche (28.07. bis 01.08.) eingerichtet

15.09. Stadtverordnetenversammlung

Aktuell haben wir zwei Austauschschüler aus Millstadt in Groß-Bieberau

Ordnungsamt

Markierung der Parkplätze am Haslochberg ist erfolgt, bislang von wenigen Ausnahmen abgesehen, positive Rückmeldungen zum Ergebnis.

Ergänzend haben wir in diesem Bereich eine Kontrolle zur "Sensibilisierung" der Autofahrer an Schule und Kita am Haslochberg durchgeführt. Hier hat Herr Schumann zusammen mit unserem Polizisten Herrn Heck Präsenz am Haslochberg gezeigt. Bei dieser "Kontrolle" gab es nur vorbildliche Fahrzeugführer, die einen rücksichtsvollen Umgang pflegten.

Tempo 30 in der Marktstraße/Lichtenberger Straße

Im Zusammenhang mit der Ausweisung Tempo 30 in der Markt- und Lichtenberger Straße wurden auch in der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Bedenken geäußert hinsichtlich der fehlenden Anordnung im Bereich der Lichtenberger Straße hinter der Hausnummer 24.

Im Lärmviewer des Landes Hessen, der Grundlage dieser Anordnungen ist, waren in der Tat nur Werte bis zur Hausnummer 24 erfasst.

Deshalb hat Bürgermeisterin Anja Vogt Kontakt mit den Kollegen des Regierungspräsidiums aufgenommen, denn es spricht einiges dafür, dass die Lärmbelastung auch in weiteren Teilen der Lichtenberger Straße erhöht ist.

Die Kollegin des RP hat daher veranlasst, dass Hessen Mobil eine Berechnung der Gebäude bis Hausnummer 66 bzw. "Im Betzel 2" nachreicht.

Diese Werte werden dann der Unteren Verkehrsbehörde übermittelt und Herr Röhrig prüft im Anschluss, ob hier eine Ausdehnung erfolgen kann/soll.

Kurzfassung: Es wird sicher etwas Zeit in Anspruch nehmen, aber es sieht in der Tat so aus, dass hier eine Ausdehnung in Frage kommt.

Unabhängig davon hat Herr Röhrig erneut die Umsetzung seiner Anordnung des Durchfahrverbots für LKW bei Hessen Mobil für uns angemahnt.

Abfuhr Gelbe Säcke

Das Problem mit der Abfuhr der Gelben Säcke, das bei uns in Groß-Bieberau weniger problematisch war als in anderen Kommunen, sollte jetzt auch für den Bereich der Tennishalle - dort war es in der Tat zu erheblichen Verzögerungen gekommen, jetzt auch behoben sein. Wir konnten hier sehr schnell eine Abholung erreichen.

Afrikanische Schweinepest ASP

Allgemeinverfügung wird aufgrund neuer Funde ständig aktualisiert. Erleichterungen für die Landwirtschaft (Wegfall der Drohnenbeflüge) und Spaziergänger (Wegfall der Leinenpflicht und des Wegegebots). Zaunbau ist entlang der B38 abgeschlossen. - hier Appell insbesondere an die Landwirtschaft, die Tore geschlossen zu halten.

Die Bergung von verendeten Tieren bindet erhebliche Kräfte unseres Bauhofes und führt zu einem Aufwuchs an Überstunden, abgesehen von der sehr unangenehmen Arbeit, die zum Teil bei dieser Hitze unter Vollschutz vorgenommen werden muss (alle fünf Wochen für eine ganze Woche einschließlich Wochenende).

Kita Mullewapp

Alle Gruppen sind geöffnet trotz einiger auch längerfristiger Erkrankungen.

Die Aktion "Feldmäuse" ist gestartet- die Kinder sind donnerstags, jeweils eine Gruppe, am Bauwagen und im Wald. Das jährliche Sommerfest hat letzten Freitag stattgefunden. Es wurde gut besucht.

Das Auswahlverfahren für die stellvertretende Leitung läuft. Es gibt nur wenige Bewerbungen.

Ab 28.7. wird die KiTa für 3 Wochen geschlossen, es findet eine Notbetreuung statt. Eine Woche Betreuung wird angeboten, gemeldet sind 13 Ü3 Kinder und 7 U3 Kinder.

Unsere Vorschulkinder, die "Klugen Eulen" nehmen am Verkehrstraining Projekt ADACUS zusammen mit den Fischbachtaler Vorschulkindern teil.

Windpark

Hierzu gab es inzwischen in Brensbach, im Fischbachtal, in Fränkisch-Crumbach und auch bei uns eine Bauausschusssitzung (19.05.2025) in der die Interessengemeinschaft erneuerbare Energie Groß-Bieberau ihre Ideen vorstellen konnte.

Die Präsentationen wurden den Mandatsträgern zur Verfügung gestellt.

Außerdem hat sich inzwischen bei allen beteiligten Bürgermeistern eine Bürgerinitiative gemeldet. Vergangene Woche fand ein gemeinsames Gespräch aller Bürgermeister mit Vertretern der BI statt.

Diese bittet nun ebenfalls um Gelegenheit ihren Standpunkt und alternative Überlegungen im Rahmen einer Bauausschusssitzung vorzutragen.


Finanzbericht - Stand vom 25.06.2025:


Geldmittelbestand am 25.06.2025 lt. Tagesabschluss 1.762.434,93 €


Dateianlagen:


 antworten_auf_interviewfragen_des_oe_&_de.pdf

 buergerwindpark_fr.crumbach_.pdf

 faktencheck_odenwaldliebe_webseite.pdf

 volkswirtschaftliche_betrachtung_der_wka.pdf

 vortrag_interkommunaler_buergerwindpark_.pdf

 widerlegung_odenwaldliebe_.pdf

TOP 03: Einführung eines kommunalen Entsiegelungswettbewerbs
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus StaVo. 31.03.2025 TOP 04

Sachbearbeiter/in: Jürgen Loos

Stv. Ralf Schneider berichtet über die Beratungen im Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr.

Sachvortrag:

Auszug aus dem Protokoll zur Stavo-Sitzung am 31.03.2025 TOP 04

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Groß-Bieberau initiiert ab Frühjahr 2025 einen jährlichen Entsiegelungswettbewerb nach dem Vorbild des niederländischen "Tegelwippen" unter dem Namen "Groß-Bieberau lässt Steine hüpfen".
2. Der Wettbewerb läuft von April bis Oktober und richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Schulen, Kitas und Unternehmen in Groß-Bieberau.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, folgende Maßnahmen umzusetzen:
 - a) Einrichtung eines kostenlosen Abholservice für entfernte Pflastersteine
 - b) Bereitstellung eines Budgets für die Verteilung von heimischen Pflanzen und Saatgut an teilnehmende Bürgerinnen und Bürger
 - c) Identifizierung und Entsiegelung von geeigneten öffentlichen Flächen
 - d) Dokumentation und Veröffentlichung der entsiegelten Flächen und zur Berechnung der Gesamtbilanz
4. Am Ende des Wettbewerbszeitraums wird ein "Entsiegelungsfest" veranstaltet, bei dem die erfolgreichsten Projekte prämiert werden. Der Hauptpreis "Grüner Stein von Groß-Bieberau" wird an das Projekt mit der größten entsiegelten Fläche verliehen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob eine Teilnahme am bundesweiten Städtewettbewerb "Lass die Steine hüpfen" möglich ist und welche Voraussetzungen dafür erfüllt werden müssen.
6. Die Verwaltung berichtet dem Ausschuss KULBV halbjährlich über den Fortschritt des Projekts.

Stv. Fritz Volz beantragt die Angelegenheit zur weiteren Beratung an den Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr zu überweisen.

Beschluss:

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr überwiesen.

Beratung im Ausschuss.

Nach eingehender Beratung einigt sich der Ausschuss darauf, der Stadtverordnetenversammlung den nachfolgenden Beschluss zu empfehlen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Groß-Bieberau sich an der Bundesweiten Aktion "Abpflastern" beteiligt. Die Bürgerschaft wird durch Öffentlichkeitsarbeit (Webseite der Stadt Groß-Bieberau, Social Media, etc.) über die Aktion informiert, und zur Beteiligung auf privaten Grundstücken motiviert.

Die Verwaltung schlägt der Stadtverordnetenversammlung folgende Formulierung vor:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Verwaltung die Bürgerschaft durch Öffentlichkeitsarbeit (Webseite der Stadt Groß-Bieberau, Social Media, etc.) über die Bundesweite Aktion "Abpflastern" informiert, und zur Beteiligung auf privaten Grundstücken motiviert.

Beschluss:

a) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Groß-Bieberau sich an der Bundesweiten Aktion "Abpflastern" beteiligt. Die Bürgerschaft wird durch Öffentlichkeitsarbeit (Webseite der Stadt Groß-Bieberau, Social Media, etc.) über die Aktion informiert, und zur Beteiligung auf privaten Grundstücken motiviert.

b) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Magistrat die Bürgerschaft durch Öffentlichkeitsarbeit (Webseite der Stadt Groß-Bieberau, Social Media, etc.) über die Bundesweite Aktion "Abpflastern" informiert, und zur Beteiligung auf privaten Grundstücken motiviert.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Verwaltung die Bürgerschaft durch Öffentlichkeitsarbeit (Webseite der Stadt Groß-Bieberau, Social Media, etc.) über die Bundesweite Aktion "Abpflastern" informiert, und zur Beteiligung auf privaten Grundstücken motiviert.

Abstimmungsergebnis:

Zu a)

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	9
Enthaltung:	5
Anwesende Mitglieder:	21

abgelehnt

Zu b)

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	4
Enthaltung:	4
Anwesende Mitglieder:	21

zugestimmt

genehmigt

TOP 04: Neuwahl von Ortsgerichtsmitgliedern
--

Sachbearbeiter/in: Waldemar Stetter

Aus Widerstreit der Interessen (§ 25 HGO) verlassen folgende Personen den Sitzungssaal:

Stv. Martin Engelhardt

Stv. Jan Göbel

Stv. Wilma Weber

Stadtrat Georg Weber

Schriftführer Waldemar Stetter

Sachvortrag:

Der Direktor des Amtsgerichts Dieburg teilt mit Schreiben vom 30.04.2025 mit, dass die Amtszeit folgender Ortsgerichtsmitglieder am 24.09.2025 abläuft:

- Ortsgerichtsvorsteher Waldemar Stetter
- Ortsgerichtsschöffe und Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers Georg Weber
- Ortsgerichtsschöffe Jürgen Loos
- Ortsgerichtsschöffe Martin Engelhardt

- Ortsgerichtsschöffe Markus Göbel

Die bisherigen Ortsgerichtsmitglieder bleiben bis zur Ernennung neuer Mitglieder durch das Amtsgericht im Amt. Der Direktor des Amtsgerichts Dieburg bittet die erforderlichen Schritte für Neu- bzw. Wiederwahlen aller Ortsgerichtsmitglieder einzuleiten.

Im § 7 des Ortsgerichtsgesetzes ist für die Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder folgendes geregelt:

- (1) *Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. Erneute Ernennung ist zulässig. Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt.*
- (2) *Die Gemeinde hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.*

Im § 8 OGG sind die persönlichen Voraussetzungen für die Ernennung geregelt:

- (1) *Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.*
- (2) *Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die*
 1. *ihren Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts nicht oder nicht mehr haben,*
 2. *die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;*
 3. *als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.*
- (3) *Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Amtsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.*
- (4) *Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehepartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.*
- (5) *Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.*

Zum Ortsgerichtsvorsteher sollte eine Person bestellt werden, die auch tatsächlich das Amt ausübt.

Nach Rückfrage bei den bisherigen Ortsgerichtsmitgliedern haben sich für eine weitere ehrenamtliche Mitarbeit folgende Personen bereiterklärt:

- Ortsgerichtsvorsteher Waldemar Stetter
- Ortsgerichtsschöffe und Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers Georg Weber
- Ortsgerichtsschöffe Jürgen Loos
- Ortsgerichtsschöffe Martin Engelhardt
- Ortsgerichtsschöffe Markus Göbel

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 21.05.2025 den Sachverhalt beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Magistrat schlägt der Stadtverordnetenversammlung folgende Personen zur Wahl als Mitglieder des Amtsgerichts Groß-Bieberau vor:

- *Ortsgerichtsvorsteher Waldemar Stetter*
- *Ortsgerichtsschöffe und Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers Georg Weber*
- *Ortsgerichtsschöffe Jürgen Loos*
- *Ortsgerichtsschöffe Martin Engelhardt*
- *Ortsgerichtsschöffe Markus Göbel*

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Personen als Mitglieder des Amtsgerichts Groß-Bieberau:

- Ortsgerichtsvorsteher Waldemar Stetter
- Ortsgerichtsschöffe und Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers Georg Weber
- Ortsgerichtsschöffe Jürgen Loos
- Ortsgerichtsschöffe Martin Engelhardt
- Ortsgerichtsschöffe Markus Göbel

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	21

Stv. Martin Engelhardt, Stv. Jan Göbel, Stv. Wilma Weber, Stadtrat Georg Weber und Schriftführer Waldemar Stetter nehmen wieder an der Sitzung teil.

genehmigt

Dateianlagen:

§_4_ortsgerichtsgesetz_zusammensetzung.pdf

TOP 05: **Bauleitplanung der Stadt Groß-Bieberau
Aufhebung der 12 ha - Begrenzung für Photovoltaikanlagen in Groß-Bieberau**

Sachbearbeiter/in: Jürgen Loos

Stv. Ralf Schneider berichtet über die Beratungen im Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr.

Sachvortrag:

Der Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr, hat in seiner Sitzung am 19.05.2025 TOP 03, der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die 12 - ha Begrenzung landwirtschaftliche Fläche in Groß-Bieberau, die die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 03.07.2023 TOP 04, beschlossen hat, aufzuheben.

Die Stadtverordnetenversammlung wird künftig bei Anfragen oder Anträgen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Groß-Bieberau, Einzelfallentscheidungen treffen, nachdem sie zuvor den Ortslandwirt Groß-Bieberau einbezogen bzw. angehört hat.

Eine finanzielle Bürgerbeteiligung muss ermöglicht werden.

Landwirtschaftliche Fläche ist die Fläche, die in der Lengende des rechtskräftigen Fläennutzungsplanes der Stadt Groß-Bieberau, als:

- Fläche für die Landwirtschaft
- Wiesen- und Weidewirtschaft
- Extensivgrünland (geplant)
- Aussiedlerhof / Mühle
- Reiterhof

aufgelistet, und mit der entsprechenden Darstellung gekennzeichnet ist, und im Planteil dieses Flächennutzungsplanes entsprechend der Darstellung der gelisteten Flächen ausgewiesen ist.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die 12 - ha Begrenzung landwirtschaftliche Fläche in Groß-Bieberau, die die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 03.07.2023 TOP 04, beschlossen hat, aufzuheben.

Die Stadtverordnetenversammlung wird künftig bei Anfragen oder Anträgen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Groß-Bieberau, Einzelfallentscheidungen treffen, nachdem sie zuvor den Ortslandwirt Groß-Bieberau einbezogen bzw. angehört hat.

Eine finanzielle Bürgerbeteiligung muss ermöglicht werden.

Landwirtschaftliche Fläche ist die Fläche, die in der Legende des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Groß-Bieberau, als:

- Fläche für die Landwirtschaft
- Wiesen- und Weidewirtschaft
- Extensivgrünland (geplant)
- Aussiedlerhof / Mühle
- Reiterhof

aufgelistet, und mit der entsprechenden Darstellung gekennzeichnet ist und im Planteil dieses Flächennutzungsplanes entsprechend der Darstellung der gelisteten Flächen ausgewiesen ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	5
Enthaltung:	1
Anwesende Mitglieder:	21

Aufgrund der hohen Temperatur wird die Sitzung um 5 Minuten zum Lüften unterbrochen.

TOP 06: **Obdachlosensatzung**

Sachbearbeiter/in: Nikolai Heil

Sachvortrag:

Aufgrund der aktuell immer wieder auftretenden Problemen mit Obdachlosen- und von Obdachlosigkeit bedrohten Personen hat die Verwaltung eine Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt erstellt, um für eine klarstellende Regelung zu sorgen.

-Obdachlosensatzung-

§ 1 Gegenstand, Geltungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen unterhält die Stadt Groß-Bieberau Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Die Unterkünfte können sich in gemeindeeigenen oder angemieteten Gebäuden im Gemeindegebiet befinden.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Obdachlosenunterkünfte gemäß Abs. 1.

§ 2 Zuteilung

- (1) Die Obdachlosenbehörde bringt obdachlose Personen oder Personen, die von der Obdachlosigkeit bedroht sind, auf Grund mündlicher oder schriftlicher Einweisung in einer Obdachlosenunterkunft unter. Ein Rechtsanspruch auf die Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Untergebrachte Personen können in verschiedene Unterkünfte eingewiesen werden.
- (2) Eingewiesene Personen können die Nutzung der Unterkunft jederzeit aufgeben. Sie sollen dies der Obdachlosenbehörde rechtzeitig vorher anzeigen.
- (3) Wird die Unterkunft länger als zwei Nächte nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne Anzeige der obdachlosen Person als geräumt und kann von der Obdachlosenbehörde anderweitig belegt werden. Eingebraachte Sachen der eingewiesenen Personen werden

für die Dauer von drei Monaten ab der Räumung der Unterkunft von der Obdachlosenbehörde verwahrt und anschließend verwertet bzw. vernichtet

§ 3 Verhalten

(1) Eingewiesene Personen haben ihnen zugewiesene Räume sowie die gestellten Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu halten. Sie dürfen sie nicht zweckwidrig gebrauchen. Dies gilt auch für überlassene Lager- und Unterstellmöglichkeiten. Die Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Gegenständen ist nicht erlaubt.

(2) Eingewiesene Personen haben sich so zu verhalten, dass kein/e andere/r gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Die Reinhaltung der Obdachlosenunterkünfte obliegt ausschließlich den darin eingewiesenen Personen.

(4) Es kann für die Obdachlosenunterkünfte eine verbindliche Hausordnung erlassen werden.

(5) Nicht gestattet ist es:

1. anderen Personen Unterkunft zu gewähren,
2. die Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden
3. ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Obdachlosenbehörde
 - 3.1 bauliche Veränderungen einschl. Installationen vorzunehmen
 - 3.2 Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen
 - 3.3 in den überlassenen Räumen eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
4. zugewiesene Räume mit anderen Personen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt Groß-Bieberau zu tauschen oder anderen Personen zu überlassen,
5. Feuer oder offenes Licht zu entfachen,
6. Säge- und Hackarbeiten in der Unterkunft durchzuführen,
7. Sachen aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände wie Möbel, Fahr- und Motorräder oder Heizmaterial auf dem Flur, den Freiflächen oder den Grünanlagen der Unterkunft abzustellen oder zu lagern,
8. nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf Flächen der Obdachlosenunterkunft abzustellen,
9. in der Unterkunft Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche schriftliche Genehmigung durch die Obdachlosenbehörde zu halten,
10. ohne schriftliche Genehmigung Antennen, Satellitenschüsseln und dergleichen am Gebäude anzubringen oder auf dem Grundstück aufzustellen,
11. Kohle-, Öl- oder Elektroöfen oder Herde ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Obdachlosenbehörde aufzustellen,
12. über das notwendige Maß hinaus Energie und Wasser zu verbrauchen

(6) Eingewiesene Personen sind verpflichtet, alle aufgetretenen Schäden, insbesondere an den Gebäuden, den Unterkunftsräumen und an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen für die Obdachlosenunterkünfte sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Obdachlosenbehörde anzuzeigen.

(7) Bei angemieteten Obdachlosenunterkünften haben die eingewiesenen Personen im Übrigen die für die Nutzung maßgeblichen Bestimmungen des zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Vermieter abgeschlossenen Mietvertrages zu beachten, die ihnen bekannt gegeben werden.

§ 4 Erneuerungen und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, können ohne Zustimmung der eingewiesenen Personen vorgenommen werden. Die genutzten Räume sind nach rechtzeitiger Ankündigung durch die Obdachlosenbehörde für die Arbeiten zugänglich zu halten. Die Ausführung der Arbeiten darf nicht behindert oder verzögert werden. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet werden sollen.

§ 5 Haftung

Eingewiesene Personen haften für von ihnen schuldhaft verursachte Schäden an der Unterkunft und der Einrichtung.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Bei Verstößen gegen diese Satzung können die erforderlichen Maßnahmen gegenüber den eingewiesenen Personen getroffen werden.

§ 7 Benutzungsverhältnis

Durch die Einweisung und Benutzung einer Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 8 Gebühr

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Groß-Bieberau werden für die Inanspruchnahme Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Schuldner bzw. Schuldnerinnen der Benutzungsgebühren sind die Personen, die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen werden und die Unterkunft nutzen.
- (3) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe an die gebührenpflichtige Person zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet am Tag ihrer Räumung.
- (5) Die Gebühren werden monatlich erhoben. Einzelne Tage werden zu je 1/30 der Monatsgebühren berechnet.
Der Tag des Wegzuges bzw. Räumung bleibt bei der Berechnung außer Beachtung, sofern die Räume samt Schlüssel bis 12:00 Uhr Ortszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Benutzungsgebühren betragen im Satzungsgebiet pro Person und Monat bei einer Gemeinschaftsunterkunft oder bei einer anderen Unterkunft 342,00 €. In der Benutzungsgebühr sind die Nebenkosten wie Strom, Wasser, Heizung und Abfallgebühren enthalten.
- (7) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft oder die nur teilweise Nutzung entbindet nicht von der vollständigen Gebührenpflicht.
- (8) Entsteht durch die Heranziehung zu den Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung eine unbillige Härte, so kann im Einzelfall eine abweichende Regelung durch den Magistrat der Stadt Groß-Bieberau getroffen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Groß-Bieberau

(Anja Vogt)
Bürgermeisterin

Inhalt entnommen von der Sitzung vom 26.03.2025 - Magistrat

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Obdachlosensatzung (Entwurf - Stand: März 2025) wie folgt:

Satzung
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Groß-Bieberau
vom2025
Veröffentlicht in den Groß-Bieberauer Nachrichten vom2025

Auf Grund der §§ 5, 19 der Hessischen Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Groß-Bieberau in der Sitzung vom 30.06.2025 folgende

-Obdachlosensatzung-

beschlossen.

§ 1 Gegenstand, Geltungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen unterhält die Stadt Groß-Bieberau Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Die Unterkünfte können sich in gemeindeeigenen oder angemieteten Gebäuden im Gemeindegebiet befinden.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Obdachlosenunterkünfte gemäß Abs. 1.

§ 2 Zuteilung

- (1) Die Obdachlosenbehörde bringt obdachlose Personen oder Personen, die von der Obdachlosigkeit bedroht sind, auf Grund mündlicher oder schriftlicher Einweisung in einer Obdachlosenunterkunft unter. Ein Rechtsanspruch auf die Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Untergebrachte Personen können in verschiedene Unterkünfte eingewiesen werden.
- (2) Eingewiesene Personen können die Nutzung der Unterkunft jederzeit aufgeben. Sie sollen dies der Obdachlosenbehörde rechtzeitig vorher anzeigen.
- (3) Wird die Unterkunft länger als zwei Nächte nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne Anzeige der obdachlosen Person als geräumt und kann von der Obdachlosenbehörde anderweitig belegt werden. Eingebraachte Sachen der eingewiesenen Personen werden für die Dauer von drei Monaten ab der Räumung der Unterkunft von der Obdachlosenbehörde verwahrt und anschließend verwertet bzw. vernichtet

§ 3 Verhalten

- (1) Eingewiesene Personen haben ihnen zugewiesene Räume sowie die gestellten Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu halten. Sie dürfen sie nicht zweckwidrig gebrauchen. Dies gilt auch für überlassene Lager- und Unterstellmöglichkeiten. Die Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Gegenständen ist nicht erlaubt.
- (2) Eingewiesene Personen haben sich so zu verhalten, dass kein/e andere/r gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Reinhaltung der Obdachlosenunterkünfte obliegt ausschließlich den darin eingewiesenen Personen.
- (4) Es kann für die Obdachlosenunterkünfte eine verbindliche Hausordnung erlassen werden.
- (5) Nicht gestattet ist es:

1. anderen Personen Unterkunft zu gewähren,
2. die Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden
3. ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Obdachlosenbehörde
 - 3.1 bauliche Veränderungen einschl. Installationen vorzunehmen
 - 3.2 Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen
 - 3.3 in den überlassenen Räumen eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
4. zugewiesene Räume mit anderen Personen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt Groß-Bieberau zu tauschen oder anderen Personen zu überlassen,
5. Feuer oder offenes Licht zu entfachen,
6. Säge- und Hackarbeiten in der Unterkunft durchzuführen,
7. Sachen aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände wie Möbel, Fahr- und Motorräder oder Heizmaterial auf dem Flur, den Freiflächen oder den Grünanlagen der Unterkunft abzustellen oder zu lagern,
8. nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf Flächen der Obdachlosenunterkunft abzustellen,
9. in der Unterkunft Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche schriftliche Genehmigung durch die Obdachlosenbehörde zu halten,
10. ohne schriftliche Genehmigung Antennen, Satellitenschüsseln und dergleichen am Gebäude anzubringen oder auf dem Grundstück aufzustellen,
11. Kohle-, Öl- oder Elektroöfen oder Herde ohne vorherige schriftliche Genehmigung

der Obdachlosenbehörde aufzustellen,
12. über das notwendige Maß hinaus Energie und Wasser zu verbrauchen

(6) Eingewiesene Personen sind verpflichtet, alle aufgetretenen Schäden, insbesondere an den Gebäuden, den Unterkunftsräumen und an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen für die Obdachlosenunterkünfte sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Obdachlosenbehörde anzuzeigen.

(7) Bei angemieteten Obdachlosenunterkünften haben die eingewiesenen Personen im Übrigen die für die Nutzung maßgeblichen Bestimmungen des zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Vermieter abgeschlossenen Mietvertrages zu beachten, die ihnen bekannt gegeben werden.

§ 4 Erneuerungen und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, können ohne Zustimmung der eingewiesenen Personen vorgenommen werden. Die genutzten Räume sind nach rechtzeitiger Ankündigung durch die Obdachlosenbehörde für die Arbeiten zugänglich zu halten. Die Ausführung der Arbeiten darf nicht behindert oder verzögert werden. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet werden sollen.

§ 5 Haftung

Eingewiesene Personen haften für von ihnen schuldhaft verursachte Schäden an der Unterkunft und der Einrichtung.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Bei Verstößen gegen diese Satzung können die erforderlichen Maßnahmen gegenüber den eingewiesenen Personen getroffen werden.

§ 7 Benutzungsverhältnis

Durch die Einweisung und Benutzung einer Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 8 Gebühr

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Groß-Bieberau werden für die Inanspruchnahme Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Schuldner bzw. Schuldnerinnen der Benutzungsgebühren sind die Personen, die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen werden und die Unterkunft nutzen.
- (3) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe an die gebührenpflichtige Person zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet am Tag ihrer Räumung.
- (5) Die Gebühren werden monatlich erhoben. Einzelne Tage werden zu je 1/30 der Monatsgebühren berechnet.

Der Tag des Wegzuges bzw. Räumung bleibt bei der Berechnung außer Beachtung, sofern die Räume samt Schlüssel bis 12:00 Uhr Ortszeit zurückgegeben werden.

- (6) Die Benutzungsgebühren betragen im Satzungsgebiet pro Person und Monat bei einer Gemeinschaftsunterkunft oder bei einer anderen Unterkunft 342,00 €. In der Benutzungsgebühr sind die Nebenkosten wie Strom, Wasser, Heizung und Abfallgebühren enthalten.
- (7) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft oder die nur teilweise Nutzung entbindet nicht von der vollständigen Gebührenpflicht.
- (8) Entsteht durch die Heranziehung zu den Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung eine unbillige Härte, so kann im Einzelfall eine abweichende Regelung durch den Magistrat der Stadt Groß-Bieberau getroffen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Groß-Bieberau

(Anja Vogt)
Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	21

TOP 07: **Fundtierstation Münster - Grundsatzbeschluss**

Sachbearbeiter/in: Nikolai Heil

Sachvortrag:

Zur Unterbringung und Versorgung von Fundtieren sind die Kommunen gesetzlich verpflichtet.

Um dieser Aufgabe nachzukommen, ist die Stadt Groß-Bieberau Mitglied im Verein Fundtierstation Münster (Hessen) e.V., die die Betreuung dieser Tiere gegen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags übernimmt.

Derzeit gehören dem Verein folgende Kommunen an: Stadt Breuberg, Stadt Dieburg, Gemeinde Eppertshausen, Stadt GroßBieberau, Stadt Groß-Umstadt, Gemeinde Groß-Zimmern, Gemeinde Münster (Hessen), Gemeinde Otzberg, Stadt Rödermark, Gemeinde Roßdorf, Gemeinde Schaaheim, Gemeinde Mainhausen.

Der Verein hat im Jahr 2017 für das Betreiben der Fundtierstation einen Dienstleistungsvertrag mit der Schlösser GmbH abgeschlossen. Als jährliche Vergütung wird ein Betrag in Höhe von rund 88.800€ (60ct pro Einwohner aller Mitgliedskommunen) gezahlt. Die Zusammenarbeit verlief die ersten Jahre sehr zufriedenstellend. Im Januar 2024 forderte die Schlösser GmbH eine Erhöhung dieser Vergütung um 19% auf insgesamt 105.600€ bei gleichbleibender Leistung. Dieser Erhöhung sollte nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung nicht in voller Höhe entsprochen werden. Der Vorstand der Fundtierstation wurde von der Mitgliederversammlung zu Vertragsverhandlungen beauftragt. Auch nach mehreren Gesprächsrunden konnte keine Einigung auf eine Preisanpassung erzielt werden.

Zwischenzeitlich wurden von der Schlösser GmbH keine sichergestellten Tiere sowie auch Abgabebiere mehr in der Fundtierstation aufgenommen. Die Aufnahme dieser Tiere ist zwar mit der Vereinssatzung, aber nicht mit dem Dienstleistungsvertrag abgedeckt. 6 sichergestellte Tiere (4 Hunde und 2 Kaninchen) musste der Verein kostenpflichtig in anderen Einrichtungen unterbringen. Die Anzahl der nicht aufgenommenen Abgabebiere kann nicht ermittelt werden, da hierüber trotz Nachfrage keine Informationen seitens des derzeitigen Betreibers der Fundtierstation vorliegen.

Die Zusammenarbeit gestaltet sich seither als schwierig.

Insgesamt lässt sich das Vertrauensverhältnis innerhalb der Zusammenarbeit mit der Schlösser GmbH als stark gestört bezeichnen.

Zudem wurde nach dem Auslaufen der bisherigen Betriebserlaubnis aufgrund verschiedener Umstände seitens des Veterinäramts bislang keine neue Betriebserlaubnis erteilt.

Mit dem Ziel, eine Alternative zum bestehenden Vertragsmodell zu prüfen, wurden zwischenzeitlich Gespräche mit dem Tierschutzverein Darmstadt geführt. Dieser hat seine Bereitschaft erklärt, die Fundtierstation Münster zu betreiben. Der Standort in Münster soll beibehalten werden. Die Aufnahme von Abgabebetieren sowie sichergestellten Tieren wäre dann wieder gewährleistet.

Die Mitgliedsbeiträge würden sich auf 1,-€ pro Einwohner aller Mitgliedskommunen erhöhen.

In der zuletzt stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde der Auftrag formuliert, das Vertragsverhältnis mit der Schlösser GmbH mit Wirkung zum 31.12.2025 zu kündigen und ein neues Vertragsverhältnis mit dem Tierschutzverein Darmstadt mit Wirkung zum 01.01.2026 abzuschließen.

Im Jahr 2024 wurde im Landkreis Darmstadt-Dieburg ein Kreistierschutzbeirat neu gegründet. Der Verein Fundtierstation Münster (Hessen) e.V. ist Mitglied im Kreistierschutzbeirat. Der Kreistierschutzbeirat begrüßt ausdrücklich eine Neuausrichtung des Vereins Fundtierstation Münster (Hessen) e.V. Damit soll zukünftig eine bessere Integration des Vereins in die übergreifenden Tierschutzmaßnahmen des Landkreises Darmstadt-Dieburg gewährleistet werden.

Da es sich um für den Verein Fundtierstation Münster (Hessen) e.V. wesentliche Entscheidungen handelt, ist eine Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 21.05.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Groß-Bieberau bleibt weiterhin - unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen - Mitglied im Verein Fundtierstation Münster (Hessen) e.V.

1. Der Dienstleistungsvertrag zum Betreiben der Fundtierstation mit der Schlösser GmbH soll mit Wirkung zum 31.12.2025 gekündigt werden.

2. Ein Dienstleistungsvertrag zum Betreiben der Fundtierstation mit dem Tierschutzverein Darmstadt soll mit Wirkung zum 01.01.2026 geschlossen werden.

3. Der Vertrag soll neben der Aufnahme von Fundtieren auch die Aufnahme von Abgabebetieren und die Aufnahme von sichergestellten Tieren umfassen.

4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag erhöht sich ab 01.01.2026 von 0,60€ auf 1,00€ pro Einwohner

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Groß-Bieberau weiterhin - unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen - die Mitgliedschaft in dem Verein Fundtierstation Münster (Hessen) e.V. beibehält:

1. Der Dienstleistungsvertrag zum Betreiben der Fundtierstation mit der Schlösser GmbH soll mit Wirkung zum 31.12.2025 gekündigt werden.

2. Ein Dienstleistungsvertrag zum Betreiben der Fundtierstation mit dem Tierschutzverein Darmstadt soll mit Wirkung zum 01.01.2026 geschlossen werden.

3. Der Vertrag soll neben der Aufnahme von Fundtieren auch die Aufnahme von Abgabebetieren und die Aufnahme von sichergestellten Tieren umfassen.

4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag erhöht sich ab 01.01.2026 von 0,60€ auf 1,00€ pro Einwohner

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	21

gedruckt am: 19.08.2025
Gaydoul, Jochen

genehmigt

Dateianlagen:



anwesenheitsliste_mitgliederversammlung_03.04.25.pdf



grundsatzbeschluss_vertraege_final.pdf



protokoll_mitgliederversammlung_03.04.2025.pdf

TOP 08: Fortführung der Arbeitsgemeinschaft AGGL - Grundsatzbeschluss

Sachbearbeiter/in: Nikolai Heil

Sachvortrag:

Stv. Jörg Bernius berichtet über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss.
Bürgermeisterin Anja Vogt erläutert den Sachverhalt.

Übernahme der Organisation der Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz und Landwirtschaft (AGGL) durch die Stadt Groß-Umstadt

Die Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz und Landwirtschaft in der Region Starkenburg (AGGL) hat sich über die letzten 30 Jahre als unverzichtbare Institution zum Schutz der Wasserschutzgebiete in der Region etabliert. Durch die enge Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und den beteiligten Kommunen trägt die AGGL maßgeblich dazu bei, das Grundwasser in der Region zu schützen und die Trinkwasserqualität langfristig zu sichern.

Die AGGL übernimmt die Wasserschutzgebetsberatung und -betreuung für die folgenden Kommunen und Wasserversorgungsunternehmen:

Brensbach
Groß-Bieberau
Groß-Umstadt
Heppenheim
Lautertal
Lindenfels
Modautal
Mühltal
Ober-Ramstadt
Reichelsheim
Rimbach
Roßdorf
Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg (ZVG Dieburg)

Die AGGL stellt eine bewährte, interkommunale Struktur dar, die durch die enge Zusammenarbeit zwischen Wasserversorgern und Landwirtschaft den nachhaltigen Schutz der Wasserschutzgebiete sicherstellt. Diese Zusammenarbeit ist von zentraler Bedeutung, um den Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser zu minimieren.

1. Veranlassung und Zielsetzung

Mit der Übernahme der Wasserversorgung Otzberg hat sich der ZVG Dieburg im Jahr 2015 bereit erklärt, auch die Organisation der AGGL zu übernehmen. Diese wurde bis zu diesem Zeitpunkt von der Gemeinde Otzberg durchgeführt.

Der ZVG hatte die Mitgliedskommunen in 2015 darauf hingewiesen, dass er die Organisation der AGGL nur als eine temporäre Maßnahme betrachtet und eine andere Mitgliedskommune die Organisation übernehmen sollte. Bisher hat sich keine Mitgliedskommune zu einer Übernahme der AGGL bereit erklärt.

Die Verbandsversammlung des ZVG-Dieburg hat beschlossen, zum nächstmöglichen Termin, dem 31.12.2025 unter Beachtung des Kündigungszeitraums, die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft zu kündigen. Diese Kündigung der Mitgliedschaft und damit verbunden, der Austritt aus der AGGL, wurde ausgesprochen und allen Mitgliedern bekanntgegeben.

Der ZVG sagt zu, den verbleibenden Zeitraum zur Suche nach Lösungsmöglichkeiten zu unterstützen, die einen Betrieb der AGGL über den 31.12.2025 hinaus sicherstellen soll.

Die weitere Vorgehensweise wurde bei einer AGGL-Mitgliederversammlung am 07.11.2023, unter Anwesenheit der Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie den Leiterinnen und Leitern der an der AGGL-Beteiligten Wasserversorgungsunternehmen erörtert.

Alle Anwesenden haben sich für eine Weiterführung der AGGL ausgesprochen.

Die Stadt Groß-Umstadt, als größter Anteilseigner der AGGL hat sich bereit erklärt, für die Lösungsfindung einen Arbeitskreis ins Leben zu rufen. Dieses Angebot wurde durch alle Mitgliedskommunen dankend angenommen.

Der Arbeitskreis besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie nach Ermessen aus den Leiterinnen und Leitern der an der AGGL-Beteiligten Wasserversorgungsunternehmen Groß-Umstadt, Modautal, Ober-Ramstadt, Reichelsheim/Brensbach, Rimbach/Heppenheim sowie dem ZVG Dieburg.

Ziel des Arbeitskreises ist die Weiterführung der AGGL ab dem 01.01.2026 in einer neuen Organisationsform.

Einstimmig wurde der Wunsch geäußert, dass Groß-Umstadt als größter Anteilseigner diese Aufgabe übernimmt.

In den Sitzungen des Arbeitskreises wurde unter Hinzuziehung einer rechtlichen Beratung sowie unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eingehend diskutiert, dass die Organisation in ihrer derzeitigen Form als öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortgeführt werden soll. Alternative Rechtsformen wurden dabei umfassend geprüft und abgewogen.

Ziele und Vorteile bei einer Fortführung der AGGL, definiert bei der ersten Arbeitskreissitzung am 08.02.2024 in Groß-Umstadt:

- 1) Erweiterung des Aufgabenbereiches der AGGL um die Beratung zur neuen Trinkwassereinzugschutzgebietsverordnung (TrinkwEGV)
- 2) Beratung der Wasserversorger zu den Herausforderungen durch den Klimawandel
- 3) Ansprechpartner außerhalb der Verwaltungen -> kooperatives auftreten
- 4) Externe Überwachung der Landwirtschaft / Kontrolle -> Soll-Ist-Vergleich
- 5) Kontinuität im laufenden Prozess
- 6) Neues Aufgabengebiet -> Forstbewirtschaftung im Hinblick auf Grundwasserneubildung und Klimawandelanpassung
- 7) Kompetenzen zentral erhalten (Wissenstransfer, IKZ)
- 8) Fördermittelbetrachtung -> Neue Möglichkeiten
- 9) Wirtschaftlichkeit

2. Verantwortung der Stadt Groß-Umstadt

Groß-Umstadt ist mit einem Kostenanteil von 26.485,87 €/netto und einer Einwohnerzahl von 22.192 Einwohnern an der AGGL beteiligt, was einem Anteil von 16,89 % an den Gesamtkosten der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Diese Zahlen basieren auf den Planungen des ZVG Dieburg für das Jahr 2024. Bei der Planrechnung 2024 legte der ZVG für alle AGGL-Mitglieder die Einwohnerzahlen vom 30.06.2021 zugrunde. Da die Einwohnerzahlen keinen starken Schwankungen unterliegen, werden diese nicht jährlich aktualisiert.

Die Stadt Groß-Umstadt übernimmt damit einen bedeutenden Teil der Lasten, aber auch der Verantwortung für die erfolgreiche Fortführung der AGGL. Als der größte Anteilseigner der AGGL sollte sich die Stadt in der Pflicht sehen, die Organisation nach dem angekündigten Austritt des ZVG Dieburg zum 31.12.2025 sicherzustellen. Denn gerade die Wasserschutzgebietsberatung und -betreuung, wie sie die AGGL bietet, ist für den Schutz der regionalen Wasservorkommen von zentraler Bedeutung.

3. Finanzielle Struktur und Auswirkungen:

Die Gesamtaufwendungen der AGGL für das Jahr 2024 belaufen sich auf 443.300 €. Davon wird ein erheblicher Teil durch das Land Hessen in Höhe von 286.500 € erstattet, sodass auf die beteiligten Kommunen und Partner 156.800 € pro Jahr entfallen, die anteilig weiterberechnet werden.

Für Groß-Bieberau ergibt sich daraus, ein Anteil von 5644,67€. € netto. Sollte die AGGL aufgelöst werden, müsste die Stadt Groß-Bieberau externe Dienstleister beauftragen, um ähnliche Dienstleistungen zu erhalten. Die Kosten für solche externen Dienstleistungen werden voraussichtlich deutlich über den bisherigen Beiträgen zur AGGL liegen.

4. Nutzen und Vorteile für Groß-Bieberau und die Region:

Die AGGL bietet nicht nur eine kosteneffiziente Lösung für den Gewässerschutz, sondern auch weitere entscheidende Vorteile für Groß-Bieberau und die beteiligten Kommunen:

Nachhaltiger Gewässerschutz: Die enge Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und den Kommunen stellt sicher, dass der Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser minimiert wird, was langfristig die Qualität des Trinkwassers sichert.

Interkommunale Kooperation: Die AGGL ermöglicht eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen mehreren Kommunen. Diese Synergieeffekte sorgen dafür, dass der Gewässerschutz in der Region effizienter und kostengünstiger organisiert werden kann, als es durch Einzelmaßnahmen möglich wäre.

Kostenersparnis: Die gemeinschaftliche Finanzierung der AGGL durch die Kommunen stellt sicher, dass die Kosten für den Gewässerschutz auf viele Schultern verteilt werden. Sollte die AGGL wegfallen, wäre Groß-Bieberau gezwungen, teure externe Dienstleister zu beauftragen, was die Kosten erheblich erhöhen würde.

Interner Verwaltungsaufwand: Groß-Bieberau kann seinen kompletten, internen Verwaltungsaufwand weiterberechnen. Die Ermittlung liegt bis zur Beschlussfassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor.

5. Konsequenzen bei einem Wegfall der AGGL:

Ein Wegfall der AGGL würde weitreichende Folgen für den Wasserschutz in der Region haben. Groß-Bieberau müsste die Dienstleistungen, die derzeit durch die AGGL abgedeckt werden, extern einkaufen, was nicht nur mit höheren Kosten, sondern auch mit dem Verlust bewährter regionaler Strukturen verbunden wäre. Die bestehenden Kooperationsverträge zwischen der Wasserversorgung in Groß-Bieberau und der Landwirtschaft würden wegfallen, was zu Unsicherheiten und einem erhöhten Aufwand bei der Neuorganisation der Beratungsleistungen führen könnte.

6. Organisatorisches

Es ist angedacht, die Abteilungsleitung der Abteilung 250, Wasserversorgung und Abwasserreinigung der Stadt Groß-Umstadt als Geschäftsführung der AGGL einzusetzen. Organisatorische Veränderungen, unabhängig der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung obliegen dem Magistrat der Stadt Groß-Umstadt.

7. Fazit und Handlungsempfehlung:

Als der größte Anteilseigner der AGGL ist Groß-Umstadt in der Verantwortung, die Fortführung dieser Organisation sicherzustellen. Die AGGL bietet eine kosteneffiziente und nachhaltige Struktur, die über Jahrzehnte hinweg erfolgreich zum Schutz des Grundwassers beigetragen hat. Der Wegfall der AGGL würde nicht nur zu höheren Kosten führen, sondern auch die Zusammenarbeit mit den Landwirten und Kommunen gefährden, die für den Wasserschutz in der Region unerlässlich ist.

Die Stadt Groß-Umstadt sollte daher die Organisation der AGGL ab dem 01.01.2026 übernehmen und sicherstellen, dass die bewährte Kooperation zwischen den Wasserversorgern und der Landwirtschaft fortgeführt wird. Durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den beteiligten Kommunen und Verbänden werden alle Risiken für Groß-Umstadt und den beteiligten Partnern abgesichert.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 26.05.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadt Groß-Bieberau trifft die Grundsatzentscheidung, ab dem 01.01.2026 die Organisation und das Personal der Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz und Landwirtschaft (AGGL) in der Region Starkenburg an die Stadt Groß-Umstadt zu übertragen.
2. Mit den beteiligten Kommunen und Verbänden wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gebietsübergreifenden, grundwasserschutzorientierten, landwirtschaftlichen Beratung abgeschlossen. Diese Vereinbarung sichert alle Risiken für die Stadt Groß-Umstadt und der beteiligten Mitgliedskommunen ab.
3. Der Entwurf der finalen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie die Detailplanung des internen Verwaltungsaufwands, der den beteiligten Kommunen weiterberechnet wird, werden der Stadtverordnetenversammlung im 1.Halbjahr 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 21.05.2025 den gleichen Beschluss gefasst.

Da das im Sachverhalt angesprochene 1. Halbjahr 2025 heute endet, beantragt Stv. Fritz Volz den Beschlussvorschlag wie folgt zu ändern:

Die Stadt Groß-Bieberau trifft die Grundsatzentscheidung, ab dem 01.01.2026 die Organisation und das Personal der Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz und Landwirtschaft (AGGL) in der Region Starkenburg an die Stadt Groß-Umstadt zu übertragen. Grundlage hierfür ist die in der Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die mit den betroffenen Kommunen abgeschlossen werden soll.

Die Absätze 2. und 3. entfallen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau beschließt:

Die Stadt Groß-Bieberau trifft die Grundsatzentscheidung, ab dem 01.01.2026 die Organisation und das Personal der Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz und Landwirtschaft (AGGL) in der Region Starkenburg an die Stadt Groß-Umstadt zu übertragen. Grundlage hierfür ist die in der Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die mit den betroffenen Kommunen abgeschlossen werden soll.


Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	21

genehmigt

Dateianlagen:

 aggl.pdf

TOP 09: Beschaffung von Strom und Gas

Sachbearbeiter/in: Nikolai Heil

Stv. Ralf Schneider und Bürgermeisterin Anja Vogt verlassen aus Widerstreit der Interessen den Sitzungssaal.
1. Stadtrat Walter Hochgenug übernimmt den Vorsitz im Magistrat und erläutert den Sachverhalt.

Sachvortrag:

Strom- und Gasausschreibung für die Jahre 2026 - 2027 (2028 - 2029)

In den Jahren 2013, 2017 und 2021 wurde von dem Ingenieurbüro Specht Energiewirtschaft und Technik, Seelersweg 59 in 38518 Gifhorn die europaweite Ausschreibung für die Strom- und Gaslieferung mit ca.20 Teilnehmenden im Landkreis Darmstadt-Dieburg begleitet.

Die damals abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von elektrischer Energie und Erdgas laufen zum Ende des Jahres 2025 aus.

Um eine Anschlusslieferung zu gewährleisten, muss eine neue europaweite Ausschreibung angestoßen werden.

Die federführende Begleitung übernimmt für die anstehende Ausschreibung die Stadt Ober-Ramstadt.

Die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens wurden im Rahmen einer am 13.03.2025 um 13:30 Uhr stattgefundenen Videokonferenz erörtert. In dem Onlinemeeting wurde u.a. auch eine Einkaufsstrategie bzw. das weitere Vorgehen besprochen.

Die Kosten für eine Ausschreibung mit mehreren Teilnehmenden, bewegen sich im gleichen Rahmen, wie in den letzten Jahren (ca. 1.500,00 € pro Auftraggeberin, wobei die Abrechnung nach dem Verbrauch der Teilnehmenden erfolgt). Ein detailliertes Angebot wird das Ingenieurbüro Specht den teilnehmenden Kommunen zukommen lassen.

Durch die Energiekrise der letzten Jahre kann die Zuschlagserteilung nach Auswertung der Angebote nicht von den Sitzungsterminen der Parlamente abhängig gemacht werden. Eine Zuschlagsentscheidung ist innerhalb einer Frist von ca. 3-5 Tagen erforderlich. Die Teilnehmer der Videokonferenz waren sich dahingehend einig, dass die jeweiligen Hauptsatzungen hinsichtlich der Zuständigkeiten zur Vergabe von Aufträgen zu prüfen ist. Sofern die ausschließliche Zuständigkeit bei der Gemeindevertretung liegen sollte, wäre eine Übertragung im Fall der Auftragserteilung im Einzelfall für die Vergabe der Strom- und Gaslieferungen auf den Magistrat zielführend.

Im Zuge der Ausschreibung im Jahr 2021, bei welchem die Gemeinde Eppertshausen die federführende Begleitung übernommen hatte, wurde der Auftrag für die Lieferung der Strom und Gasbezugsmengen am Ende des Verfahrens auch an den Magistrat übertragen und durch eine Beschlussfassung des Magistrats erteilt.

Aufgrund der zu erwartenden Vertragssumme in Verbindung mit einer Laufzeit von 4 Jahren wird der Betrag in Höhe von 500.000,00 Euro überschritten.

Die Verwaltung möchte daher vor der parlamentarischen Sommerpause einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung fassen lassen, dass die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über die Beschlussfassung zur Vergabe der Leistungen für die Strom- und Gaslieferung ab dem 01.01.2026 überträgt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat mit der Beratung und der Vergabe der Leistungen für die Strom- und Gaslieferung für die Jahre 2026-2027 (2028-2029) zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	21

Stv. Ralf Schneider und Bürgermeisterin Anja Vogt nehmen wieder an der Sitzung teil.

genehmigt

TOP 10: 2. Änderungssatzung zur Spielapparatesteuersatzung

Sachbearbeiter/in: Bettina Arras

Stv. Jörg Bernius berichtet über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss.

Sachvortrag:

In der Stadtverordnetenversammlung am 23.09.2024 wurde von der FWG-Fraktion folgender Antrag gestellt:

Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, die "Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte" wie folgt zu ändern:

- In §4 (Steuersätze) entfällt für die Kategorien 1a) (*Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen*) & 2a) (*Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen*) der Höchstsatz.
- Für die Kategorie 3 (*Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben*) entfällt der Höchstsatz, zudem wird die Steuer auf 50 v.H. erhöht.

Die weitere Beratung sollte im Haupt- und Finanzausschuss erfolgen.

Die Angelegenheit wurde am 05.05.2025 im Haupt- und Finanzausschuss beraten.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung nun den Beschluss folgender 2. Änderungssatzung zur Spielapparatesteuersatzung:

**2. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im
Gebiet der Stadt Groß-Bieberau**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. Nr. 24), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau am xx.xx.2025 die folgende

Satzung
beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Steuersätze erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 20 v.H. der Bruttokasse
höchstens 520,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20 v.H. der Bruttokasse
höchstens 210,00 Euro;
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 7,5 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 95,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 7,5 v.H. der Bruttokasse
höchstens 40,00 Euro;
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden
oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
 - a) in Spielhallen 50 v.H. der Bruttokasse,
der Höchstbetrag entfällt,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50 v.H. der Bruttokasse
der Höchstbetrag entfällt.

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 32,00 Euro.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

Artikel 2

§ 11 Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Bieberau, xx.xx.2025

Anja Dorothea Vogt, Bürgermeisterin

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau beschließt folgende 2. Änderungssatzung zur Spielapparatesteuersatzung:

2. Änderungssatzung zur

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. Nr. 24), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau am xx.xx.2025 die folgende

Satzung
beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Steuersätze erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 20 v.H. der Bruttokasse
höchstens 520,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20 v.H. der Bruttokasse
höchstens 210,00 Euro;
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 7,5 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 95,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 7,5 v.H. der Bruttokasse
höchstens 40,00 Euro;
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden
oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
 - a) in Spielhallen 50 v.H. der Bruttokasse,
der Höchstbetrag entfällt,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50 v.H. der Bruttokasse
der Höchstbetrag entfällt.

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 32,00 Euro.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

Artikel 2

§ 11 Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Bieberau, xx.xx.2025

Anja Dorothea Vogt, Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	21

gedruckt am: 19.08.2025
Gaydoul, Jochen

genehmigt

Dateianlagen:



aufstellung.xlsx



entwurf_-_2._aenderung_spielapparatesteuersatzung_2025_nach_huf_und_pruefung_k-aufsicht.pdf



fwg_antrag_spielapparate.pdf



spielapparatesteuer_-_kreisuebersicht.pdf



spielapparatesteuersatzung_11.12.2006.pdf



aenderung_spielapparatesteuersatzung_2018.pdf

TOP 11: **Anpassung der KiTa-Gebühren - Neufassung der Gebührensatzung für die städtische Kindertagesstätte**

Sachbearbeiter/in: Bettina Arras

Stv. Jörg Bernius berichtet über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss.
Bürgermeisterin Anja Vogt erläutert den Sachverhalt.

Sachvortrag:

Am 17.02.2025 beauftragte die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat, unter Berücksichtigung eines Gebührenvergleichs mit Nachbarkommunen sowie im Abgleich mit der Evangelischen Kindertagesstätte einen Beschlussvorschlag für eine neue Gebührensatzung für die städtische Kindertagesstätte vorzubereiten. Wünschenswert wäre ein Modell, das auch zukünftige Anpassungen bereits entsprechend beinhaltet. Dieser Entwurf sollte dann direkt im H&F-Ausschuss beraten werden. Die neue Gebührensatzung sollte möglichst bis zu den Sommerferien 2025 verabschiedet werden.

Es sollte keine Neukalkulation der Gebühren für die städtische Kindertagesstätte durch ein externes Büro durchgeführt werden, um Kosten einzusparen. Weiterhin sollte auch ein Vergleich mit zwei freien KiTa-Trägern zur Kostenkalkulation eingeholt werden. Die Verwaltung hat die Gebühren für die Kinderbetreuung von 12 Kommunen recherchiert. Als freie Träger wurden Informationen von Terminal4Kids, AWO Family und der Nieder-Ramstädter Diakonie zusammengestellt. Groß-Bieberau ist einer der letzten Kommunen, die ihre Beiträge seit 2018 nicht erhöht hat.

Der Tagesordnungspunkt wurde am 05.05.2025 und am 26.05.2025 im Haupt- und Finanzausschuss eingehend beraten.

Bemerkungen der Verwaltung:

§ Auftrag aus Beschluss StaVo vom 17.02.2025 - Ziel sollte sein, Wirksamkeit zum 01. August 2025.

§ Die evangelische Kirche wird sich unserer Gebührenregelung anpassen.

§ Unsere Berechnungen fußen auf einer Stichtagsbetrachtung zum 01.05.2025, da die Zusammensetzung der Gruppen und der Betreuungszeiten nicht statisch sind.

§ Aktuell haben wir eine Regelung für Geschwisterkinder in der Krippengruppe (Alter 1-3 Jahre)

Diese Regelung greift in der Regel bei Zwillingskindern. Zurzeit haben wir hier keine Geschwisterkinder in dieser Gruppe, also auch keine Einnahmeausfälle aus diesem Grund.

Übernimmt man diese Regelung für Geschwisterkinder allgemein, führt dies zu erheblichen Ausfällen (Auswirkungen siehe Tabelle Geschwisterkinder).

Diese Auswirkung bezieht sich nicht nur auf die Kita Mullewapp sondern auch auf die evangelische Kindertagesstätte, hier allerdings indirekt über unsere Erstattung im Rahmen der vertraglichen Beziehungen.

§ Vereinbart war eine Rückmeldung mit Vorschlägen der Fraktionen innerhalb von 14 Tagen

§ Rückmeldung FWG Vorschlag:

2025 +25 Prozent

2026 + 5 Prozent

2027 + 5 Prozent

2028 + 5 Prozent

§ Rückmeldung SPD Vorschlag:

2025 +30 Prozent

2026 +30 Prozent

2027 +40 Prozent

Wir haben das so interpretiert, dass die SPD Fraktion eine Aufteilung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Erhöhung auf drei Jahre vorschlägt mit 30/30/40 Prozent und nicht jeweils 30/30/40 Prozent.

§ Zum von der SPD Fraktion angesprochenen sozialen Aspekt:

Nähere Angaben dazu wurden nicht gemacht.

Hinweise dazu:

Nach § 5 unserer aktuellen Satzung (den zu übernehmen die Verwaltung auch vorschlägt) werden bedürftige Eltern über die Möglichkeit der Übernahme der Benutzungsgebühren durch das Jugendamt, oder die Kreisagentur für Beschäftigung und das Bildungs- und Teilhabepaket informiert.

Darüber hinaus ist das Rathaus behilflich soweit es um die entsprechende Antragsstellung geht.

Wie eine Prüfung der wirtschaftlichen Situation seitens der Verwaltung erfolgen könnte, ist unklar:

Einkommenssituation der Eltern:

§ Erwerbseinkommen

§ Einkommen aus Selbständigkeit

§ Einkommen einer Bedarfsgemeinschaft:

Ø Bürgergeld (SGB II)

Ø Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung (SGB XII)

Ø Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Ø Unterhaltszahlungen

Ø Wohngeld

Ø Kinderzuschlag

Tabelle 1 Werte 2025

Hier sind die Werte für die beiden Vorschläge unterschieden nach U3/Ü3 und für die unterschiedlichen Betreuungszeiten berechnet.

Tabelle 2 Werte für die Jahre 2025 - 2028

Hier sind die Werte für die beiden Vorschläge unterschieden nach U3/Ü3 und für die unterschiedlichen Betreuungszeiten berechnet.

Tabelle 3 Folgen eines Verzichtes für Gebühren für Geschwisterkinder Allgemein (nicht Krippengeschwisterkinder)

Unsere aktuelle Satzung sieht keinen allgemeinen Verzicht für Gebühren für Geschwisterkinder vor (nur Krippenkinder). Nachrichtlich sind hier auch die Werte der evangelischen Kita zusammengestellt, da die Stadt das indirekt auch mitträgt über die Anforderung der Betriebskosten der evangelischen Kita.

Tabelle 4 Auswirkungen auf die Einnahmesituation

Vorschlag FWG:

2025 Mehreinnahmen 7.210,00 € (5 Monate)

2026 Mehreinnahmen 21.630,00 €

Vorschlag SPD:

2025 Mehreinnahmen 4.171,50 € (5 Monate)

2026 Mehreinnahmen 20.023,20 €

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende neue Gebühren für die städtische Kita festzusetzen:

Der monatliche Kostenbeitrag für Krippenkinder Kinder ab dem vollendeten
1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

Ab 01.08.2025

- | | | |
|--------------------------------------|----------|------------------|
| a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) | 235,00 € | bisher: 188,00 € |
| b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 343,75 € | bisher: 275,00 € |

Ab 01.08.2026

- | | | |
|--------------------------------------|----------|------------------|
| a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) | 246,75 € | bisher: 188,00 € |
| b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 360,95 € | bisher: 275,00 € |

Ab 01.08.2027

- | | | |
|--------------------------------------|----------|------------------|
| a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) | 259,10 € | bisher: 188,00 € |
| b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 379,00 € | bisher: 275,00 € |

Ab 01.08.2028

- | | | |
|--------------------------------------|----------|------------------|
| a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) | 272,05 € | bisher: 188,00 € |
| b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 397,95 € | bisher: 275,00 € |

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten
3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Ab 01.08.2025

- | | | |
|--|----------|------------------|
| a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) | 180,00 € | bisher: 144,00 € |
| b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 240,00 € | bisher: 192,00 € |
| c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) | 270,00 € | bisher: 216,00 € |

Ab 01.08.2026

- | | | |
|--|----------|------------------|
| a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) | 189,00 € | bisher: 144,00 € |
| b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 252,00 € | bisher: 192,00 € |
| c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) | 283,50 € | bisher: 216,00 € |

Ab 01.08.2027

- | | | |
|--|----------|------------------|
| a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) | 198,45 € | bisher: 144,00 € |
| b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 264,60 € | bisher: 192,00 € |
| c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) | 297,70 € | bisher: 216,00 € |

Ab 01.08.2028

- | | | |
|--|----------|------------------|
| a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) | 208,40 € | bisher: 144,00 € |
| b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 277,85 € | bisher: 192,00 € |
| c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) | 312,60 € | bisher: 216,00 € |

Daraus resultiert folgende neue Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Groß-Bieberau:

**Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte
der Stadt Groß-Bieberau**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am xx.xx.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(1) Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten und richten sich nach dem ausgewählten Betreuungsangebot.

(2) In der Kindertagesstätte wird Verpflegung angeboten. Die Abrechnung seitens der Eltern erfolgt direkt mit dem jeweiligen aktuellen externen Anbieter.

§ 2 Kostenbeitrag

(1) Der monatliche Kostenbeitrag für Krippenkinder Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

Ab 01.08.2025

a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden)	235,00 €
b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden)	343,75 €

Ab 01.08.2026

a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden)	246,75 €
b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden)	360,95 €

Ab 01.08.2027

a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden)	259,10 €
b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden)	379,00 €

Ab 01.08.2028

a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden)	272,05 €
b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden)	397,95 €

(2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Ab 01.08.2025

a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden)	180,00 €
b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden)	240,00 €
c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden)	270,00 €

Ab 01.08.2026

a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden)	189,00 €
b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden)	252,00 €
c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden)	283,50 €

Ab 01.08.2027

a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden)	198,45 €
b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden)	264,60 €
c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden)	297,70 €

Ab 01.08.2028

- a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) 208,40 €
- b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) 277,85 €
- c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) 312,60 €

§ 3 Befreiung und Ermäßigung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Groß-Bieberau jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(2) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in der Krippengruppe der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau betreut, wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 erhoben.

§ 4 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen (siehe Benutzungssatzung §12).

(2) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage usw.) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Krankheitsmonate.

(5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Benutzungsgebühren entscheidet der Magistrat. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt oder bei der Kreisagentur für Beschäftigung beantragt werden; Antragsformulare können im Rathaus, Sozialamt bezogen werden, bzw. liegen in der Kindertagesstätte aus. Dort sind auch Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket des Landkreises DA-DI mit konkreten Unterstützungsmöglichkeiten für Tagesausflüge, Mitgliedsbeiträge in Vereinen etc. erhältlich.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der

Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Geburtsdatum des Kindes,
3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Groß-Bieberau besuchen,
5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Groß-Bieberau soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt Groß-Bieberau unter www.gross-bieberau.de einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Stadt/Gemeinde, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt Groß-Bieberau unter www.gross-bieberau.de (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Bieberau, xx.xx.2025

Anja Dorothea Vogt, Bürgermeisterin

Stv. Dirk Barkhausen stellt folgenden Änderungsantrag:

Die CDU-Fraktion beantragt, den Begriff "Erlass" in einem eigenen Absatz (6) zu regeln. Sinngemäß sollen die gesetzlichen Vertreter der betreuten Kinder im Falle von durch die städtische Kita verursachten "Nicht-Leistungen" auf Antrag die Gebühren anteilig erstattet bekommen, ohne einen dafür getroffenen Beschluss des Magistrates oder der Stadtverordnetenversammlung abwarten zu müssen.

Unter "Nicht-Leistung" ist der Ausfall von mehr als 5 Tagesbetreuungen innerhalb eines Monats zu verstehen, der durch personalbedingte Minderbesetzung der Kita zustand kommt. Dazu zählen nicht Ereignisse wie Schließung von Gruppen wegen Krankheit, gesetzlich berechtigter Streik oder Fortbildungsmaßnahmen.

Auf formlosen Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Stadt werden die Gebühren anteilig erstattet. Sonstige mögliche Gründe für einen Erlass der Gebühren sind durch den Magistrat zu bestätigen.

Es wird der Antrag auf Überweisung des Änderungsantrages in den Haupt- und Finanzausschuss gestellt.

Beschluss:

- a) Hauptantrag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau beschließt folgende, ab 01.08.2025 geltenden Gebühren für die städtische Kindertagesstätte "Mullewapp":

Der monatliche Kostenbeitrag für Krippenkinder Kinder ab dem vollendeten

1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

Ab 01.08.2025

- | | | |
|--------------------------------------|----------|------------------|
| a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) | 235,00 € | bisher: 188,00 € |
| b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 343,75 € | bisher: 275,00 € |

Ab 01.08.2026

- | | | |
|--------------------------------------|----------|------------------|
| a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) | 246,75 € | bisher: 188,00 € |
| b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 360,95 € | bisher: 275,00 € |

Ab 01.08.2027

- | | | |
|--------------------------------------|----------|------------------|
| a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) | 259,10 € | bisher: 188,00 € |
| b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 379,00 € | bisher: 275,00 € |

Ab 01.08.2028

- | | | |
|--------------------------------------|----------|------------------|
| a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) | 272,05 € | bisher: 188,00 € |
| b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 397,95 € | bisher: 275,00 € |

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Ab 01.08.2025

- | | | |
|--|----------|------------------|
| a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) | 180,00 € | bisher: 144,00 € |
| b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 240,00 € | bisher: 192,00 € |
| c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) | 270,00 € | bisher: 216,00 € |

Ab 01.08.2026

- | | | |
|--|----------|------------------|
| a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) | 189,00 € | bisher: 144,00 € |
| b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 252,00 € | bisher: 192,00 € |
| c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) | 283,50 € | bisher: 216,00 € |

Ab 01.08.2027

- | | | |
|--|----------|------------------|
| a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) | 198,45 € | bisher: 144,00 € |
| b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 264,60 € | bisher: 192,00 € |
| c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) | 297,70 € | bisher: 216,00 € |

Ab 01.08.2028

- | | | |
|--|----------|------------------|
| a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) | 208,40 € | bisher: 144,00 € |
| b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 277,85 € | bisher: 192,00 € |
| c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) | 312,60 € | bisher: 216,00 € |

Daraus resultiert folgende neue Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Groß-Bieberau:

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am xx.xx.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten und richten sich nach dem ausgewählten Betreuungsangebot.

(4) In der Kindertagesstätte wird Verpflegung angeboten. Die Abrechnung seitens der Eltern erfolgt direkt mit dem jeweiligen aktuellen externen Anbieter.

§ 2 Kostenbeitrag

(3) Der monatliche Kostenbeitrag für Krippenkinder Kinder ab dem vollendeten

1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

Ab 01.08.2025

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) | 235,00 € |
| b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 343,75 € |

Ab 01.08.2026

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) | 246,75 € |
| b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 360,95 € |

Ab 01.08.2027

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) | 259,10 € |
| b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 379,00 € |

Ab 01.08.2028

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) | 272,05 € |
| b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 397,95 € |

(4) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten

3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Ab 01.08.2025

- | | |
|--|----------|
| a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) | 180,00 € |
| b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 240,00 € |
| c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) | 270,00 € |

Ab 01.08.2026

- | | |
|--|----------|
| a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) | 189,00 € |
| b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 252,00 € |
| c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) | 283,50 € |

Ab 01.08.2027

- | | |
|--|----------|
| a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) | 198,45 € |
| b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 264,60 € |
| c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) | 297,70 € |

Ab 01.08.2028

- | | |
|--|----------|
| a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) | 208,40 € |
| b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) | 277,85 € |
| c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) | 312,60 € |

§ 3 Befreiung und Ermäßigung von den Kostenbeiträgen

(3) Soweit das Land Hessen der Stadt Groß-Bieberau jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

4. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,

5. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,

6. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(4) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in der Krippengruppe der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau betreut, wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 erhoben.

§ 4 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen (siehe Benutzungssatzung §12).

(2) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage usw.) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Krankheitsmonate.

(5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Benutzungsgebühren entscheidet der Magistrat. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt oder bei der Kreisagentur für Beschäftigung beantragt werden; Antragsformulare können im Rathaus, Sozialamt bezogen werden, bzw. liegen in der Kindertagesstätte aus. Dort sind auch Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket des Landkreises DA-DI mit konkreten Unterstützungsmöglichkeiten für Tagesausflüge, Mitgliedsbeiträge in Vereinen etc. erhältlich.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Geburtsdatum des Kindes,
3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Groß-Bieberau besuchen,
5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Groß-Bieberau soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt Groß-Bieberau unter www.gross-bieberau.de einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Stadt/Gemeinde, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt Groß-Bieberau unter www.gross-bieberau.de (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Bieberau, xx.xx.2025
Anja Dorothea Vogt, Bürgermeisterin

b) Änderungsantrag der CDU-Fraktion:

Die CDU-Fraktion beantragt, den Begriff "Erlass" in einem eigenen Absatz (6) zu regeln. Sinngemäß sollen die gesetzlichen Vertreter der betreuten Kinder im Falle von durch die städtische Kita verursachten "Nicht-Leistungen" auf Antrag die Gebühren anteilig erstattet bekommen, ohne einen dafür getroffenen Beschluss des Magistrates oder der Stadtverordnetenversammlung abwarten zu müssen.

Unter "Nicht-Leistung" ist der Ausfall von mehr als 5 Tagesbetreuungen innerhalb eines Monats zu verstehen, der durch personalbedingte Minderbesetzung der Kita zustand kommt. Dazu zählen nicht Ereignisse wie Schließung von Gruppen wegen Krankheit, gesetzlich berechtigter Streik oder Fortbildungsmaßnahmen.

Auf formlosen Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Stadt werden die Gebühren anteilig erstattet. Sonstige mögliche Gründe für einen Erlass der Gebühren sind durch den Magistrat zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis:

a) Hauptantrag

Neufassung der Gebührensatzung für die städt. Kindertagesstätte

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	21

b) Überweisung des CDU-Änderungsantrags in den Haupt- und Finanzausschuss

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	4
Enthaltung:	1
Anwesende Mitglieder:	21

genehmigt

Dateianlagen:



20250529_tabelle_2_werte_fwg_spd_2025-2028.pdf



20250529_tabelle_3_problematik_geschwisterkinder.pdf



20250529_tabelle_4_auswirkungen_auf_den_haushalt_2025_2026.pdf



20250607_tabelle1_werte_2025.pdf



entwurf_fuer_stvv_30.06.2025_-_gebuehrensatzung_ueber_die_benutzung_der_kindertagesstaette_aenderung_2025.pdf



skm_c36825070208270.pdf

TOP 12: **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Beitritt der Stadt Groß-Bieberau zum Landschaftspflegeverband Darmstadt-Dieburg e.V.**

Sachbearbeiter/in: Waldemar Stetter

Sachvortrag:

Stv. Christiane Koohestanian erläutert den Antrag.

Begründung:

Landschaftspflegeverbände (LPV) sind freiwillige Zusammenschlüsse von Naturschutzverbänden, Landwirten und Kommunen. Sie arbeiten nach dem Prinzip der Drittelparität, d.h. der Vorstand setzt sich zu jeweils einem Drittel aus Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Naturschutz, Landwirtschaft und Kommune zusammen. Dadurch ist sichergestellt, dass die Interessen aller drei Parteien im Verband vertreten werden und von Anfang an alle Beteiligten eingebunden sind.

Der Beitritt zum Landschaftspflegeverband Darmstadt-Dieburg e.V. bietet für die Stadt Groß-Bieberau zahlreiche Vorteile:

Für die Kommune:

Kompetente Ansprechpartner für alle Naturschutzfragen
Akquise von Fördermitteln und damit Vervielfachung der kommunalen Mittel für Naturschutzprojekte
Professionelle Abwicklung, Verwaltung und Umsetzung von Pflegeplänen und Landschaftspflegemaßnahmen, was zu einer deutlichen Entlastung der Verwaltung führt
Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und Organisation von Bürgeraktionen im Bereich Naturschutz

Für die lokalen Naturschutzverbände:

Ein starker Partner für die Umsetzung neuer Ideen
Kompetente Ansprechpartner für fachliche Fragen
Professionelle Abwicklung und Verwaltung von Landschaftspflegemaßnahmen
Mögliche Einkommensquellen durch die Ausführung von Landschaftspflegearbeiten

Für die Landwirtschaft in unserer Region:

Zusätzliche Einkommensmöglichkeiten durch die Ausführung von Landschaftspflegearbeiten und Beteiligung an Vermarktungsprojekten
Kompetente Beratung in Naturschutzfragen
Direkte Mitsprache bei der Planung von Naturschutzmaßnahmen

Imagegewinn durch die öffentliche Darstellung der Landschaftspflegearbeiten

Landschaftspflegeverbände fungieren als wichtige Netzwerker: Sie verbinden die relevanten Akteure vor Ort und schaffen so Akzeptanz und Synergien für die gesamte Region. Durch die gemeinsame Arbeit von Naturschutz, Landwirtschaft und Kommune können Naturschutzmaßnahmen effektiver geplant und umgesetzt werden. Der Mitgliedsbeitrag für die Vollmitgliedschaft der Stadt beträgt 0,30 Euro pro Einwohner, was bei ca. 4.700 Einwohnern einen jährlichen Beitrag von etwa 1.410 Euro bedeutet. Diese Investition wird sich durch die zu erwartenden Fördermittel und die Entlastung der Verwaltung mehrfach auszahlen.

Mit dem Beitritt zum Landschaftspflegeverband leistet Groß-Bieberau einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Entwicklung unserer Kulturlandschaft.

Weiterführende Links:

1https://www.lpv-dadi.de/was_ist_ein_lpv.html

2<https://www.hessen.dvl.org/themen/leistungen-der-lpv-fuer-ihre-mitglieder>

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Groß-Bieberau tritt dem Landschaftspflegeverband Darmstadt-Dieburg e.V. (LPV) als Vollmitglied bei.
2. Die dafür erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 1.410 Euro jährlich (0,30 Euro pro Einwohner) werden im Haushalt bereitgestellt.
3. Der Magistrat wird beauftragt, die notwendigen Schritte für den Beitritt einzuleiten und einen Vertreter/eine Vertreterin der Stadt für die Mitarbeit im LPV zu benennen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	8
Enthaltung:	9
Anwesende Mitglieder:	21

abgelehnt

Dateianlagen:



antrag_bue90_landschaftspflegeverband_da-di.pdf

TOP 13: **Antrag der SPD Fraktion:
Reduzierung der Parlamentssitze**

Sachbearbeiter/in: Nikolai Heil

Sachvortrag:

Stv. Fritz Volz erläutert den Antrag.

Begründung

Eine Reduzierung der Parlamentssitze bringt nicht nur einen Einspareffekt mit sich, sie kann auch zur Effizienz und Funktionsfähigkeit des Parlaments beitragen.

Die Voraussetzungen zur Verkleinerung der Parlamente in Hessen wurden durch Gesetz vom 27. März 2025 deutlich erleichtert.

Für eine Änderung ist keine Zwei-Drittelmehrheit mehr erforderlich. Es genügt die für allgemeine Hauptsatzungsänderungen erforderliche Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der STVV gemäß § 6 Abs.2 HGO und § 5a Abs.2 HKO.

Außerdem ist für diesen Zweck die Frist zur Änderung der Hauptsatzung auf den 30. September verlängert worden.

Stv. Dirk Barkhausen stellt den Antrag, die Angelegenheit in den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die folgende Änderung der Hauptsatzung:

§ 1

(1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 19 festgelegt.

Beschluss:

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	1
Enthaltung:	1
Anwesende Mitglieder:	21

weitergeleitet

Dateianlagen:



antrag_spd_fraktion_-_reduzierung_parlamentssitze.pdf



spd_anlage.pdf

gedruckt am: 19.08.2025

Gaydoul, Jochen

Angemeldet:

Jochen Gaydoul

[Persönliche Angaben](#)

[Passwort ändern](#)

[Abmelden / Logout](#)



[Übersicht der RIS-Leistungspunkte](#) Information für die Gremiumsmitglieder



[APP: KOMMUNE-AKTIV RIS](#) Installationsanleitung

gedruckt am: 19.08.2025

Gaydoul, Jochen

Stadt Groß-Bieberau

Marktstraße 28-30 · 64401 Groß-Bieberau · Tel.: 06162 8006-0 · stadtverwaltung@gross-bieberau.de

gedruckt am: 19.08.2025

Gaydoul, Jochen